

Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis
vom 19.02.2005
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.10.2025

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), der §§ 2, 3, 5, 6, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG-) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), alle Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 24.10.2025 durch die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis vom 19.02.2005 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben

- (1) Der Kreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche Einheit. Sie bildet ferner eine wirtschaftliche Einheit, soweit nicht Regelungen nach § 17 Abs. 2 getroffen sind.

Die Abfallentsorgung wird vom Kreis als eigenbetriebsähnliche Einrichtung unter der Bezeichnung Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises geführt.

- (2) Der Kreis berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung der von ihm zu entsorgenden Abfälle, soweit den Gemeinden diese Aufgabe nicht übertragen ist.
- (3) Der Kreis kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2
Umfang der Abfallentsorgung und Übernahme der Abfälle

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis, auch solcher aus abfallrechtlichen Kooperationen mit Dritten, umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern der Abfälle und das dabei im Abfallwirtschaftskonzept des Kreises vorgesehene Gewinnen von Stoffen wird von den kreisangehörigen Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Satzungen über die Abfallentsorgung wahrgenommen. Das Befördern der Abfälle durch die Gemeinden endet mit der Übernahme durch den Kreis.
- (2) Der Kreis übernimmt die von den Gemeinden oder in ihrem Auftrage von einem Dritten zur Entsorgung eingesammelten Abfälle an den Umladestationen oder an der Behandlungsanlage. Von den Gemeinden oder deren beauftragten Dritten eingesammelte Abfälle, für die keine Umladestationen zur Verfügung stehen, werden durch die Sammelfahrzeuge in direktem Transport zu den zur Entsorgung oder zur Behandlung bestimmten Anlagen befördert. In diesen Fällen übernimmt der Kreis die Abfälle auf der jeweils kürzesten Wegstrecke zwischen den einsammelnden Gemeinden und der zur Entsorgung oder zur Behandlung bestimmten Anlage an der Grenze dieser Gemeinde.

- (3) Beschränkungen und Ausnahmen:
- Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub werden auf den dafür zugelassenen Boden- und Bauschuttdeponien angenommen. Sie können auch auf der Zentralen Reststoffdeponie angenommen werden, wenn sie dort zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung (als Abdeckmaterial u. ä.) benötigt werden und wenn sie zur Deponierung zugelassen sind.
 - Die mittels Bio-Tonne eingesammelten Abfälle und weitere für die Kompostierung bestimmte Abfälle werden nur an der Kompostierungsanlage in Brilon und an der Kompostierungsanlage in Sundern, Hellefelder Höhe, übernommen (§ 11 Ziff. 4 und 5). § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.
 - Abfälle, die nicht zur Entsorgung in den in § 11 genannten Anlagen bestimmt sind und für die keine Umschlagstationen zur Verfügung stehen, werden auf der jeweils kürzesten Wegstrecke zwischen den einsammelnden Gemeinden und der zur Entsorgung oder zur Vorbehandlung bestimmten Anlage an der Grenze dieser Gemeinde übernommen.
 - Rechengut von Kläranlagen wird nur an der Behandlungsanlage in Meschede-Enste übernommen.
- (4) Die vom Einsammeln und von der Beförderung durch die kreisangehörigen Gemeinden ausgeschlossenen Abfälle werden nach Maßgabe der §§ 8, 9 und 12 nur an den Abfallentsorgungsanlagen übernommen.
- (5) In Einzelfällen oder für bestimmte Abfallarten kann der Kreis im Interesse einer sinnvollen Abfallwirtschaft geeignete Koordinierungsmaßnahmen ergreifen und dadurch von den Absätzen 2, 3 und 4 abweichende Regelungen treffen.

§ 3 Abfallbehandlung und Abfallverwertung

- (1) Zur Abfallbehandlung mit anschließender thermischer Verwertung und Beseitigung der Abfälle besteht folgende Einrichtung:
- Sortier- und Vorbehandlungsanlage in Meschede-Enste, Am Steinbach 11
Der aus den angeschlossenen Gemeindegebieten an den Umladestationen oder durch direkte Anlieferung angelieferte Rest- und Sperrmüll wird in der Anlage mechanisch behandelt und Metalle sowie Störstoffe werden aussortiert. Die hochkalorischen Bestandteile dienen als Ersatzbrennstoff und die niederkalorischen Bestandteile werden der thermischen Beseitigung zugeführt.
- (2) Es bestehen zum Zwecke der Abfallverwertung folgende Anlagen und Einrichtungen:
- Kompostierungsanlagen in Brilon und Sundern, Hellefelder Höhe
Die kompostierfähigen organischen Haushaltsabfälle und die weiteren Grünabfälle (Grasschnitt, pflanzliche Abfälle, Baum- und Strauchschnitt u. a.) sind gesondert
 - aus den angeschlossenen Gemeindegebieten Bestwig, Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg bei der Kompostierungsanlage in Brilon

und

b) aus den angeschlossenen Gemeindegebieten Arnsberg, Meschede, Eslohe und Sundern bei der Kompostierungsanlage in Sundern, Hellefelder Höhe,

abzuliefern.

2. Bei der Zuführung der organischen Haushaltsabfälle und der weiteren Grünabfälle soll der Abfuhrhythmus zwei Wochen nicht überschreiten.

(3) Sortieranlage, der Erfassung einzelner Abfallarten nachgeschaltet (Vorstufe der Verwertung)

Getrennt nach Stoffgruppen sind in den angeschlossenen Städten/Gemeinden regelmäßig einzusammeln und abzuliefern:

- Papier, Pappe und Karton
- Alttextilien

Die anzufahrende Sortieranlage sowie die direkte Abgabe bestimmter Wertstofffraktionen an die verarbeitende Industrie zum Zwecke der Verwertung können von der Verwaltung vorgegeben werden. Dies gilt auch für einen Wechsel der Stoffgruppen oder auch die Erfassung weiterer Wertstoffe, soweit die Marktlage oder die abfallrechtlichen Rahmenbestimmungen dieses erfordern.

(4) Depotcontainer für Wertstoffe und evtl. für Grünabfälle

Über das Depotcontainersystem können Einzelfraktionen in den Gemeindegebieten gesondert erfasst und abgeliefert werden.

(5) Weitere Maßnahmen und Einrichtungen trifft bzw. schafft der Kreis in Abstimmung mit den kreisangehörigen Gemeinden, wenn sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder auch durch Beauftragung Dritter geschaffen werden kann.

§ 4

Pflichten der Abfallbesitzer oder Erzeuger von Abfällen zum Getrennthalten von Abfällen zur Verwertung und solchen zur Beseitigung

- (1) Soweit für Abfälle, die einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können, durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften oder von diesen beauftragte Dritte Sammel- und Entsorgungssysteme (Hol- und Bringsysteme) eingerichtet sind, sind diese Stoffe bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten und den vor Ort von den Kommunen oder in deren Auftrag vorgehaltenen Abfuhrreinrichtungen bzw. Depotcontainern zuzuführen.
- (2) Die Pflichten nach § 7 Abs. 2 KrWG bleiben unberührt.
- (3) Bei der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die o. a. Stoffe getrennt abzuliefern.
- (4) Von den Verpflichtungen nach Abs. 3 kann der Kreis durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 5 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Hochsauerlandkreis sind ausgeschlossen:
 1. die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen -nicht ausgeschlossenen- vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses,
 2. pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken,
 3. Schlagabraum
 4. Verpackungen im Sinne des § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz -VerpackG-) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)
 5. pflanzliche Abfälle für die gem. § 28 Abs. 2 KrWG Ausnahmegenehmigungen zur Verbrennung außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen erteilt worden sind.
- (2) Über Abs. 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können (§ 20 Abs. 3 KrWG). Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG zur Entsorgung verpflichtet.
- (4) Weitere Abfälle können vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 6 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Der Ausschluss der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle, die in Haushaltungen und Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben in kleinen Mengen anfallen und von den vom Kreis oder in seinem Auftrag betriebenen Sammelstellen oder Sammelfahrzeugen angenommen werden. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind nur solche Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg schadstoffhaltige Abfälle anfallen. Angeliefert werden dürfen nur kleinen Mengen, die nach Art und Gebindegröße mit den üblicherweise in Haushalten anfallenden Abfallarten vergleichbar sind.
- (2) Die von Abs. 1 erfassten Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten. Solche Abfälle dürfen, soweit sie aus Haushaltungen stammen, nur an den bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden; soweit sie aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben stammen, können sie, falls der Abfallbesitzer eine Entsorgung nicht selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte in einer dafür zugelassenen Anlage vorzunehmen hat, zu der auf der in § 11 genannten

Abfallentsorgungsanlage eingerichteten Sammelstelle gebracht werden, wenn deren Aufnahmekapazität dies ermöglicht.

§ 7 Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Städte und Gemeinden

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden oder die von ihnen beauftragten Dritten haben im Rahmen der §§ 2 - 6 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle so einzusammeln und die nicht verwertbaren Abfälle so zu befördern, wie die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises und die sonstigen Maßnahmen des Kreises zur Verwertung und Ablagerung es erfordern. Die dazu notwendigen organisatorischen Maßnahmen treffen die Gemeinden im Benehmen mit dem Kreis.
- (2) Der Kreis kann auf Antrag Ausnahmen vom Abs. 1 für Maßnahmen und Einrichtungen der Abfallverwertung zulassen, wenn diese zweckmäßigerweise auf örtlicher Ebene durchgeführt werden und die betreffenden Gemeinden sich verpflichten, für den Kreis als Dritte gem. § 22 KrWG tätig zu werden. Dem Kreis sind dann die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Daten hieraus zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

- (1) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, sind berechtigt, vom Kreis die Annahme der Abfälle zur weiteren Entsorgung in den dafür zur Verfügung stehenden Anlagen oder Einrichtungen zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits davon ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht) oder die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH für deren Entsorgung zuständig ist (§ 10).
- (2) § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG bleibt unberührt. Die Überlassung der Abfälle erfolgt im Rahmen der §§ 2 - 6 sowie nach Maßgabe der §§ 9 (3), 10 und 11.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

- (1) Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung, die vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, sind verpflichtet, dem Kreis die Abfälle zur weiteren Entsorgung in den dafür zur Verfügung stehenden Anlagen oder Einrichtungen zu überlassen, soweit der Kreis die Abfälle nicht seinerseits ausgeschlossen hat (Anschlusszwang) oder die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH, Frielinghausen, 59872 Meschede, zuständig ist (§10).
- (2) § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG bleibt unberührt.
- (3) Der nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtete Besitzer von Abfällen hat im Rahmen der §§ 2 - 6 und nach Maßgabe der §§ 11 und 12 die bei ihm angefallenen Abfälle zur weiteren Entsorgung zu den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern, soweit der Kreis diese Abfälle nicht auch seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Benutzungszwang) oder die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH, Frielinghausen 2, 59872 Meschede, für deren Entsorgung zuständig ist (§ 10).

§ 10 Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

- (1) Erzeuger und/oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (§ 17 KrWG), wozu sämtliche Abfälle zählen, die in Industrie, Gewerbe, Büro- und Dienstleistungsbetrieben, in Geschäften, aber auch in öffentlichen und medizinischen Einrichtungen pp. anfallen und in eigenen Anlagen nicht ordnungsgemäß entsorgt werden können, überlassen diese Abfälle der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH, soweit die Gesellschaft nicht ihrerseits diese Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen hat. Auf die Ausschlussliste, Anlage 1 dieser Satzung, wird verwiesen. Die näheren Einzelheiten der Benutzung vorgenannter Einrichtung regelt die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH.
- (2) Abfälle, die auf einer Boden- und Bauschuttdponie im Kreisgebiet zugelassen sind, sind diesen im Auftrage des Kreises betriebenen Anlagen zur weiteren Entsorgung zuzuführen. Es gelten die §§ 8 und 9 dieser Satzung.

§ 11 Abfallentsorgungsanlagen

Der Kreis stellt folgende Anlagen und Einrichtungen zur Entsorgung der angelieferten Abfälle zur Verfügung und führt folgende Maßnahmen durch:

1. Deponien, Umschlagstationen und sonstige Maßnahmen
 - 1.1. Zentrale Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis, Meschede-Frielinghausen (ZRD) für die Containeranfuhr von den unter 1.2 genannten Umschlagstationen/-einrichtungen und für direkt angelieferte Abfälle, soweit diese zur Deponierung zugelassen sind.
 - 1.2. Umschlagstationen/-einrichtungen:
 - 1.2.1. Brilon, Almerfeldweg 55 - 61, für das Gebiet der Stadt Brilon
 - 1.2.2. Marsberg, Unterm Ohmberg 21, für das Gebiet der Stadt Marsberg
 - 1.2.3. Winterberg, Remmeswiese 7, für das Gebiet der Städte Hallenberg, Medebach und Winterberg
 - 1.2.4. Hallenberg, Nuhnestraße 34, für das Gebiet der Städte Hallenberg, Medebach und Winterberg
2. Mechanische Behandlungsanlage in Meschede-Enste, Am Steinbach 11, für Containeranfuhren von den unter Ziff. 1.2 genannten Umschlagstationen und Einrichtungen und für direkt angelieferte Abfälle

3. Boden- und Bauschuttdeponien:
 - 3.1. Arnsberg - Grimmestraße
 - 3.2. Brilon - Tierheim
 - 3.3. Brilon - Wülfte
 - 3.4. Marsberg - Padberg
 - 3.5. Meschede - Berge
 - 3.6. Meschede - Stesse
 - 3.7. Olsberg - Wiemeringhausen
 - 3.8. Schmallenberg - Robbecke
 - 3.9. Sundern - Meinkenbracht
 - 3.10. Sundern - Hellefeld
4. Kompostierungsanlage in Brilon
5. Kompostierungsanlage Sundern, Hellefelder Höhe
6. Sonstige Maßnahmen
 - 6.1 Der Kreis kann bei vorübergehendem Ausfall einer Anlage die Entsorgung der Abfälle bei anderen als den o. a. ausgewiesenen Anlagen anordnen und durchführen lassen. Er kann auf Antrag auch Ausnahmen von der Festlegung der Gebiete zulassen.
 - 6.2 Die getrennt abzuliefernden schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen werden durch beauftragte Dritte der Sonderabfallentsorgung zugeführt. Die dafür notwendigen organisatorischen Maßnahmen stimmen die Gemeinden mit dem Kreis ab.
 - 6.3 Überdies kann der Kreis Maßnahmen der Abfallverwertung im Sinne des § 3 durchführen.

§ 12 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts bestimmt ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung. In der Betriebsordnung kann auch die Reihenfolge geregelt werden, in der die Sammelfahrzeuge der einzelnen kreisangehörigen Gemeinden oder der von ihnen beauftragten Dritten die Abfallentsorgungsanlagen oder Umschlagstationen anfahren sollen und welche Abfälle vor der Abfuhr anzumelden sind. In der Betriebsordnung können für die Abnahme bestimmter Abfälle nach Art oder Menge Beschränkungen vorgesehen und eine Vorbehandlung bestimmter Abfälle verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage dies erfordert. Dies gilt auch für die Einhaltung von Vorsorgemaßnahmen bei Übergabe der Abfälle. Betriebsanweisungen sind zu beachten.
- (2) Abfälle aus privatem Lebensbereich sind, soweit sie in der Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken eingesammelt werden können, in Behältern anzuliefern, deren Leerung den Betriebsablauf der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage oder Umschlagstation nicht beeinträchtigt. Abs.1 gilt entsprechend.

- (3) Abfälle, die die Gemeinden gem. § 20 Abs. 3 KrWG vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von ihren Besitzern nach Maßgabe dieser Satzung bei der hierfür nach § 11 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.
- (4) Der Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung/Betriebsanweisung nicht eingehalten werden; im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer zu tragen.

§ 13 Anmeldepflicht

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Kreis jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Das Gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 9 seine Abfälle unmittelbar dem Kreis zu überlassen hat.

§ 14 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der überlassungspflichtige Abfallbesitzer ist verpflichtet, über § 13 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).
- (3) Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken, insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510), anzuwenden, und zwar in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlusspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 15 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.

- (2) Im Falle des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 16 Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten dem Kreis nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind (siehe § 9 dieser Satzung).
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer dieser Abfallentsorgungsanlagen verbracht und dort angenommen worden sind.
- (3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 17 Gebühren/Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sowie für die Beteiligung an Maßnahmen zur sonstigen schadlosen Beseitigung der Abfälle werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.
- (2) Soweit Dritte mit der Errichtung und dem Betrieb oder nur mit dem Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen beauftragt sind, können durch den Kreis Gebühren entsprechend Abs. 1 oder auch unmittelbar durch die beauftragten Dritten von den Benutzern Entgelte erhoben werden.
- (3) Die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH, an der der Kreis beteiligt ist, erhebt ihrerseits Entgelte, soweit sie für die Entsorgung der Abfälle zuständig ist.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 9, § 12 Abs. 3), Abfälle unter Verstoß gegen § 5 und § 11 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 2. entgegen § 6 Satz 2 Abfälle anliefert,
 3. entgegen § 12 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
 4. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 13),

5. entgegen § 14 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt,
 6. Anordnungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis außer Kraft.

A N L A G E 1

zur Satzung über die Abfallentsorgung im
Hochsauerlandkreis vom 19.02.2005

Vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Hochsauerlandkreis sind ausgeschlossen:

1. Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z. B. Würzmittel- und Huminrückstände, die nicht aus Haushaltungen stammen
2. Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, wie z. B. verdorbene Pflanzenöle und Fettabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen
3. Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, wie z. B. Fettabscheiderinhalte und Zentrifugenschlamm aus Molkereien
4. Tierkadaver
5. Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z. B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine
6. Tierische Fäkalien, wie z. B. Schweinegülle
7. Abfälle aus Gerbereien, wie z. B. Äscherei- und Gerbereischlämme
8. Abfälle aus Zelluloseherstellung und -verarbeitung, wie z. B. Spuckstoffe bei Papiergewinnung
9. Metallurgische Schlacken und Krätsen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleikrätsze, Zinkschlacke, Aluminium- und Magnesiumkrätsze, sowie Salzschlacken aus der Altaluminiumschmelze
10. Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Gichtgas- und Natursteinschleifschlämme
11. NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleiabfälle, -staub, Cadmium, Kupfer- und Zinkabfälle
12. Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium, Zinn oder Chrom enthalten
13. Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme
14. Karbidschlämme, Säuren, Laugen und Konzentrate
15. Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die nicht aus Haushaltungen stammen
16. Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten
17. Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme
18. Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen

19. Explosivstoffe
20. Detergentien- und Waschmittelabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen
21. Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten
22. Fäkalien aus Hauskläranlagen
23. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches
 - Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u. ä.
 - Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist
 - Streu und Exkremeante aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist
24. Autowracks; soweit nicht von den kreisangehörigen Gemeinden nach § 5 Abs. 6 LKrWG eingesammelt
25. Altreifen
26. Schlämme aller Art mit einem Wassergehalt von mehr als 65 %, brennende oder glühende Gegenstände und heiße Asche
27. Schnee
28. Wasser und flüssige Abfälle jeder Art
29. Altholz aus dem Gewerbebereich

Trotz des Ausschlusses eines Abfallstoffes gem. § 5 bleibt es dem Kreis unbenommen, auf Antrag des Abfallbesitzers in Einzelfällen ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht, auch Dritten gegenüber, die sich darauf berufen könnten, nach § 8 der Satzung unbedeutende Mengen eines derartigen Abfallstoffes zum Zwecke der Entsorgung anzunehmen, wenn die technischen Voraussetzungen dazu gegeben sind und eine Beeinträchtigung der Umwelt und des Grundwassers nicht zu befürchten ist.